



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 23

Lübben (Spreewald), den 11. Oktober 2014

Nummer 11





IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) „Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (03535) 489-0, Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- Wahlbekanntmachung für die unmittelbare Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald) am 18. Januar 2015 Seite 2
- Entgeltordnung für die Nutzung der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 5
- Amtliche Bekanntmachungen der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 6
- Amtliche Bekanntmachungen der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 7

Amtliche Bekanntmachung anderer Ämter und Behörden

- Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Seite 7
- Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Wittmannsdorf-Bückchen Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

für die unmittelbare Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald) am 18. Januar 2015

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Gemäß § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald) Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG wurde durch die Aufsichtsbehörde **Sonntag, der 18. Januar 2015** als Termin für die **Hauptwahl** festgesetzt.

Eine etwa notwendig werdende **Stichwahl** findet am **Sonntag, den 15. Februar 2015** statt.

Die Hauptwahl sowie die etwa notwendig werdende Stichwahl dauern jeweils von 8.00 bis 18 Uhr.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen.

Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Ver-**

einigungen und Wählergruppen sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden.

Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

Die **Wahlvorschläge** sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden.

Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 13. November 2014, 12.00 Uhr,

bei mir unter folgender Anschrift schriftlich eingereicht werden:

Stadt Lübben (Spreewald)

Die Wahlleiterin

Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald).

2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1. Die Wahlvorschläge sollen bei mir nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der/dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

2.4. Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald) benannt sein.

Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

3.1. Die Benennung als Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die/Der Bewerber/in muss durch eine **Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 4).
- c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die/der Bewerber/in in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie/er parteilos ist.

Die in den Buchstaben a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber**.

3.2. Zur Wählbarkeit

Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in alle Personen **wählbar**, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tage der Hauptwahl, also dem 18. Januar 2015, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 3 Abs. 2 und § 122 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz - LBG) finden keine Anwendung.

Nicht wählbar zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in sind Deutsche und Unionsbürger/innen, die

- nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden sind.

Darüber hinaus sind Unionsbürger/innen zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in **nicht wählbar**, wenn sie

- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

3.3. Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede/n Bewerber/in eine **Bescheinigung der Wahlbehörde** nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nummer 2 BbgKWahlIV einzureichen, **dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in am Wahltag wählbar ist**.

Unionsbürger/innen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nummer 3 BbgKWahlIV **über ihre Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen** sind.

4. Zur Aufstellung der Bewerberinnen / Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

4.1. Die/Der Bewerber/in einer **Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**).

Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, kann die/der Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

4.2. Die/Der **Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger/innen der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein.

Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern bzw. Anhängerinnen (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

Die Ausführungen des letzten Absatzes zu Nummer 4.1. gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 4.3. Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung** in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 4.4.** Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 4.5. Jede/r** stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der/des Bewerber/in und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Der/Dem Bewerber/in ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr/sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 4.6.** Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die/der **Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

5.1.1. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die/den **Amtsinhaber/in**.

5.1.2. Wahlvorschläge von **Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 18. Deutschen Bundestag oder 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine/n im Land Brandenburg gewählten Abgeordnete/n oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine/n Kreistagsabgeordnete/n oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) durch mindestens eine/n Vertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.3. Wahlvorschläge von **Wählergruppen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine/n Kreistagsabgeordnete/n oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) durch mindestens eine/n Vertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.2. oder 5.1.3. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

5.1.5. Wahlvorschläge von **Einzelbewerberinnen** oder **Einzelbewerbern**, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.2. Wichtige Hinweise

5.2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder Einzelbewerbers, die / der nicht nach der vorstehenden Nummer 5.1. von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit ist, **sind mindestens 44 Unterstützungsunterschriften** von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen **beizufügen**.

5.2.2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zum Mittwoch, den 12. November 2014, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde**
Stadt Lübben (Spreewald)
Fachbereich II - Ordnung, Bildung und Soziales
Bürgerbüro (Raum 116)
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)
zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der Wahlbehörde** [Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)] **spätestens bis zum Mittwoch, den 12. November 2014, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen **amtlichen Formblättern** für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 33 Abs. 1 Nummer 2 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

5.2.3. Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde** [Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Raum 105, 15907 Lübben (Spreewald)] aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) sowie Anschrift **der Bewerberin / des Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die/der Bewerber/in gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin bzw. Bewerbers vorzulegen.

Beim Wahlvorschlag einer **Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** / eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

5.2.4. Wahlvorschläge von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen** dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin / des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden.

Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

5.2.5. Eine wahlberechtigte Person darf **nur jeweils einen** Wahlvorschlag für die Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in in der Stadt Lübben (Spreewald) unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

5.2.6. Die Wahlberechtigung muss **zum Zeitpunkt der Unterzeichnung** gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin / den Bewerber selbst ist unzulässig.

5.2.7. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich **vor der Unterschriftsleistung** über seine Person **auszuweisen**. **Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.**

5.2.8. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch eine Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 10. November 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

5.2.9. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner/innen, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigt sind.

Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigt ist.

6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 13. November 2014, 12 Uhr, können fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die/der Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt voraussichtlich am **18. November 2014, 17 Uhr**, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir unter folgender Anschrift angefordert werden:

Stadt Lübben (Spreewald)
Die Wahlleiterin
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald).

Lübben (Spreewald), 2014-10-01

Ute Dybski

Wahlleiterin für die Stadt Lübben (Spreewald)

Entgeltordnung

für die Nutzung der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage der Stadt Lübben (Spreewald)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Überlassung und Nutzung von Spielflächen und Räumen in der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage, nachfolgend Sportanlagen genannt, in der Wettiner Straße in Lübben (Spreewald) sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

(2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

Mehrzweckhalle

a) Gesamtspielfläche	1228 qm
b) Zweidrittelspielfläche	818 qm
c) Eindrittelspielfläche	409 qm
d) Kraftsportraum	66 qm
e) Catering-Bereich	60 qm

(wenn nicht verpachtet wurde)

Außensportanlage

- 3 Spielfelder (Handball, Tennis, Basketball, Streetball)
- Leichtathletikanlagen

Darin eingeschlossen ist die Nutzung von Umkleieräumen und öffentlichen Toiletten des Tribünenbereiches nach Absprache mit dem Hallenwart.

§ 2

Entgeltschuldner

(1) Schuldner des Nutzungsentgeltes ist derjenige, dem die Nutzung aufgrund einer Nutzungsvereinbarung der Stadt Lübben (Spreewald) gestattet ist.

(2) Mehrere Entgeltschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgelt

(1) Für die Nutzung der gesamten Hallenspielfläche zu sportlichen und nicht kommerziellen Zwecken beträgt das Entgelt **18,00 EUR** je angefangene Nutzungsstunde.

- Für die Nutzung von 2/3 der Hallenspielfläche sind **16,00 EUR** je angefangene Nutzungsstunde und
- für die Nutzung von 1/3 der Hallenspielfläche **9,00 EUR** je angefangene Nutzungsstunde zu entrichten.
- Für die Nutzung des Kraftsportraumes für Sportvereine des Landkreises Dahme-Spreewald beträgt das Entgelt **10,00 EUR** je angefangene Nutzungsstunde.
- Für die Nutzung der Außensportanlage oder die im § 2 Buchstabe f genannten Leichtathletikanlage (100 m Laufbahn, Kugelstoßanlage und Weitsprunggrube) beträgt das Entgelt je Spielfeld **7,00 EUR** je angefangene Nutzungsstunde.

(2) Die Nutzung aller Sportanlagen sowie des Catering-Bereiches zu kommerziellen und private Zwecken werden einzelvertraglich geregelt.
 (3) Die Stadt Lübben (Spreewald) kann eine Kautions in Höhe ab **500,00 EUR** vom Veranstalter fordern, die nach ordnungsgemäßer Übergabe der genutzten Sportanlage zurückgezahlt wird.

§ 4

Entgeltbefreiung

(1) Eine Entgeltbefreiung gilt beim Trainings- und Wettkampfbetrieb für

- Kinder und Jugendliche der eingetragenen Vereine der Stadt Lübben (Spreewald) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Gruppen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald)

(2) Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit sind die in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald) stehenden Schulen und alle Kindertagesstätten der Stadt Lübben (Spreewald).

§ 5

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Das Entgelt nach § 3 wird nach Abschluss des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraumes, spätestens jedoch mit Beginn der Nutzung fällig. Bei Einzelnutzung bzw. unregelmäßiger Nutzung erfolgt die Rechnungslegung am Ende des Vertragszeitraumes. Der Betrag wird spätestens 2 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift. Es können in der Nutzungsvereinbarung Abschlagszahlungen vereinbart werden.
 (2) Werden vereinbarte Termine nicht vom Nutzungsberechtigten wahrgenommen, ist das Nutzungsentgelt trotzdem zu entrichten. Sollte der Termin für diese Stunden neu vergeben werden, kann das Entgelt erlassen werden. Langfristig beantragte Termine können in begründeten Fällen bis zu 4 Wochen vor dem Termin ohne Entrichtung des Nutzungsentgeltes zurückgezogen werden.
 (3) Werden vereinbarte Termine von der Stadt widerrufen, entfällt die Zahlung für diesen Termin.
 (4) Bei Verlust der Nutzungsberechtigung durch Verstoß gegen die Nutzungssatzung für die Sportanlagen ist das Entgelt für die beantragten Stunden zu entrichten.

§ 6

Verkauf von Speisen und Getränken

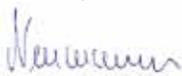
Werden bei Sportveranstaltungen Speisen oder Getränke verkauft, ist je Veranstaltung zusätzlich eine Bewirtschaftungspauschale in Höhe von **30,00 EUR** zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Lübben, den 30.09.2014



Neumann
stellv. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 25.09.2014

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

Beschluss Nr.: 2014/058

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für das Los Fluchttreppe und Fluchsteg für die Brandschutzmaßnahme der Kita „Spreewald“, Beethovenweg 16, 15907 Lübben (Spreewald) mit einer Bruttosumme von 25.480,72 EUR an die Firma SES Schulze & Sohn GmbH, Berliner Str. 10, 15907 Lübben (Spreewald) zu vergeben.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2014/062

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für den Straßenbau in der Gubener Straße an die Firma Eurovia VBU GmbH, Gewerbeparkstraße 17, 03099 Kolkwitz, mit einem Auftragsvolumen von 229.679,65 EUR zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig bei sieben Stimmenthaltungen gefasst.

Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)

Beschluss Nr.: 2014/060

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die 1. Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)

Beschluss Nr.: 2014/056

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Entgeltordnung für die Nutzung der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage der Stadt Lübben (Spreewald).

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2014/057

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt auf der Grundlage der Nutzungsentgeltverordnung vom 22.07.1993 in der Fassung vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2562) die Neufestlegung des jährlichen Nutzungsentgeltes für die Nutzung von kommunalen Grundstücken und Grundstücksflächen, die auf Grund von Verträgen nach § 312 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) verpachtet sind.

Die Nutzungsentgelte betragen für alle Grundstücke und Grundstücksteilflächen ab 01.01.2015 jährlich 1,00 EUR/qm.

Die Festlegung gilt nicht:

- a) für Nutzungsentgelte, die sich nach dem Bundeskleingartengesetz richten
- b) für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Grundstücksteilflächen
- c) für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücksflächen
- d) für nach dem 2. Oktober 1990 abgeschlossene Pacht- oder Nutzungsverträge

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss Nr.: 2014/059

1. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 e „Innenstadt“ der Stadt Lübben (Spreewald) wurden die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Die Abwägung der vorgebrachten Belange wird gemäß Anlage beschlossen.

2. Der Bebauungsplan Nr. 1 e „Innenstadt“ - 1. Änderung der Stadt Lübben (Spreewald), bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

Beschluss Nr.: 2014/052

Das innerhalb des Wohngebietes „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Heideweg“ in Lübben (Spreewald) gelegene und in dem beigefügten Auszug der Liegenschaftskarte schwarz umrandet und schraffiert gekennzeichnete kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 362 mit 927 qm wird

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)

Beschluss Nr.: 2014/053

Die innerhalb des Wohngebietes „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Heideweg“ in Lübben (Spreewald) gelegenen und in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte schwarz umrandet und schraffiert gekennzeichneten kommunalen Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 365 mit 1.031 qm und Flurstück 366 mit 1.066 qm werden zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2014/054

Das innerhalb der „Pffaffenbergsiedlung“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „An der Spreewaldbahn“ in Lübben (Spreewald) gelegene und in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte schwarz umrandet und schraffiert gekennzeichnete kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 776 mit 819 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2014/055

Das innerhalb der „Pffaffenbergsiedlung“ an der geplanten öffentlichen Verkehrsanlage „An den Eichen“ in Lübben (Spreewald) gelegene und in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte schwarz umrandet und schraffiert gekennzeichnete kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 786 mit 853 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Beschluss Nummer 2014/038 vom 19.06.2014 der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) wird aufgehoben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 25.09.2014

Beschluss Nr.: 2014/063

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) beschließt die Aufnahme eines Kommunkredites in Höhe von 551.167,01 EUR zum 01.10.2014 bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Potsdam zur Umschuldung eines bestehenden Kommunkredites bei der Deutschen Kreditbank AG in Höhe von 551.167,01 EUR mit einem Zinssatz von 0,420 % bei 5-jähriger Zinsbindung und Tilgung über die Restlaufzeit von 5 Jahren.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43ff Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 110-kV- Hochspannungsfreileitung Bl. 6838 Ragow - Lübben, Abschnitt 3Ln - Umspannwerk Lübben

I. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg erörtert gemäß § 43a Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Vorhabenträger und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben.

Der Erörterungstermin beginnt

Am **12. November 2014** um **10.00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald), Sitzungssaal (Raum 325), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)

II. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Erörterung ist **nicht öffentlich**.

Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung der Einwender ist durch Vorlage des Personalausweises, Reisepasses oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Um rechtzeitiges Erscheinen wird gebeten.

2. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

3. Die formgerecht erhobenen Einwendungen können bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin beziehungsweise durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Rechtsgrundlagen

- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Wittmannsdorf-Bückchen

c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Karl-Marx-Straße 21

15926 Luckau

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren (BOV) Wittmannsdorf, VNr. 2001 D

2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan

I. Ladung zum Offenlegungstermin

Der 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan Wittmannsdorf - Textlicher Teil und Karten - wird zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligten) in der Zeit vom

25. November 2014 bis einschließlich 08. Dezember 2014

ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an folgenden Orten:

Gemeindeverwaltung der Gemeinde Märkische Heide

OT Groß Leuthen

Schlossstraße 13a

15913 Märkische Heide

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Öffnungszeiten nur nach Vereinbarung) und

Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr

Madlower Hauptstraße 7

03050 Cottbus

Montag bis Freitag von 7.30 - 14.00 Uhr

Herr Thiel und Frau Wagner-Boysen stehen Ihnen im Büro des ÖbVI Falko Marr zu den genannten Zeiten für Auskünfte telefonisch (0355 58443238), per E-Mail (bodenordnung@oebvi-marr.de) oder persönlich zur Verfügung.

Am 02.12.2014 und am 11.12.2014 steht Ihnen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Märkische Heide ein Mitarbeiter des Vermessungsbüros Marr zu den angegebenen Sprechzeiten für Auskünfte zur Verfügung.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan findet für die vom 2. Nachtrag betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) am

Dienstag, dem 9. Dezember 2014 von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr
in der **Gemeindeverwaltung der Gemeinde Märkische Heide**
OT Groß Leuthen

Schlossstraße 13 a
15913 Märkische Heide

statt.

Zu diesem vorgenannten Termin wird hiermit geladen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan können im Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich bei der
Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Wittmannsdorf-
Bückchen

c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung

Regionalstelle Luckau

Karl-Marx-Straße 21

15926 Luckau

ingelegt werden.

Wer keinen Widerspruch im Anhörungstermin vorzubringen hat, kann diesem Termin fernbleiben.

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Bereits in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit. Bringen Sie bitte zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis mit.

Luckau den 25.09.2014

gez. I. Reppmann

Fachvorstand